

**Einstufungsprüfungsordnung
für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld
vom 26.06.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Einstufungsprüfung
- § 2 Verfahrenstermine
- § 3 Antragsberechtigte Personen

II. Einstufungsprüfung und Prüfungsverfahren

- § 4 Antrag auf Zulassung
- § 5 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 6 Beratung, Meldung zur Prüfung
- § 7 Umfang und Form der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 10 Beginn des Studiums

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 13 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 14 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob Bewerberinnen oder Bewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für das erfolgreiche Studium eines Studienganges erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Mit dem Ablegen der Prüfung erlangen die Bewerberinnen und die Bewerber die Berechtigung, in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen zu werden.
- (2) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Inhalte sowie Anforderungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studienganges, die eine Einstufung in das zweite oder in eines der folgenden Semester ermöglichen.
- (3) Jede Einstufungsprüfung bezieht sich jeweils auf einen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2

Verfahrenstermine

- (1) Die Bewerbung für die Zulassung zur Einstufungsprüfung in einem Studiengang an der Fachhochschule Bielefeld muss bis zum 1. Februar bzw. 1. August eines jeden Jahres bei der Fachhochschule Bielefeld schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Einstufungsprüfung findet im Regelfall zweimal jährlich, und zwar jeweils zu Anfang des Semesters statt.

§ 3

Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind Personen, welche die Qualifikationen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen des § 66 HG erfüllen.

II. Einstufungsprüfung und Prüfungsverfahren

§ 4

Antrag auf Zulassung

- (1) Antragstellende müssen in dem Antrag nach § 2 Abs. 1 den angestrebten Studiengang und ggf. die Studienrichtung angeben. In dem Antrag müssen sie eingehend darlegen, auf welche Weise sie nach ihrer Auffassung die Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium erworben haben, ggf. durch eine langjährige berufliche Tätigkeit in Verbindung mit einschlägigen beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche die Voraussetzungen für die beantragte Einstufung erfüllen. Die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch herausragende berufliche Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und ggf. beruflichen Ausbildung,

2. der Nachweis einer der Voraussetzungen nach § 66 HG,
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit in Verbindung mit Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung oder qualifizierte Bescheinigungen (Zertifikate) über herausragende berufliche Leistungen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel nachgewiesen werden durch ein Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
4. eine Erklärung, ob die Person bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat,
5. eine Erklärung, ob die Person früher bei der Fachhochschule Bielefeld oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat, und wenn ja, für welchen Studiengang, ggf. für welche Studienrichtung und mit welchem Ergebnis.

§ 5

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist der Prüfungsausschuss, den der Fachbereichsrat für den angestrebten Studiengang nach § 94 Abs. 2 Nr. 11 HG eingerichtet hat. In dieser Zusammensetzung fungiert der Prüfungsausschuss auch als Einstufungsprüfungsausschuss, so dass der zuständige Fachbereichsrat die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugleich als Mitglieder des Einstufungsprüfungsausschusses wählt. Die beiden Wahlvorgänge sind in der Niederschrift über die jeweilige Fachbereichsratssitzung festzuhalten. Der Einstufungsprüfungsausschuss ist für das gesamte Verfahren nach der Zulassung zuständig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses, das mit der Wahrnehmung dieser Funktion beauftragt wird, erstellt den zulassenden oder den ablehnenden Bescheid. Eine Ablehnung setzt eine Entscheidung des Prüfungsausschusses insgesamt voraus. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann nach einer Ablehnung einmal wiederholt werden.
- (2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung setzt voraus, dass neben der Erfüllung der formellen Anforderungen nach § 66 HG die jeweiligen Nachweise nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 auch einen qualifizierten inhaltlichen Bezug zum gewählten Studiengang erkennen lassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
- (3) Antragstellende, die in dem angestrebten Studiengang bereits studiert haben und bei denen die

Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht zugelassen werden.

§ 6

Beratung, Meldung zur Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Einstufungsprüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang lädt nach der Zulassung die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist es, die Antragstellenden in die Lage zu versetzen, nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten studienrelevante Fachgebiete auszuwählen, in denen sie geprüft werden wollen.
- (3) Nach der Beratung meldet sich die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von vierzehn Tagen zur Prüfung unter Angabe des ausgewählten Fachgebietes.
- (4) Der zuständige Einstufungsprüfungsausschuss bestimmt nach der Meldung zur Prüfung
 - das Thema der Studienarbeit,
 - die beiden Fächer, in denen anrechenbare Prüfungsleistungen erbracht werden sollen,
 - ggf. das Thema des Fachgesprächs,
 - zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 95 HG und
 - die Prüfungstermine.
 Wenn der Einstufungsprüfungsausschuss die Prüfungsleistungen nach Satz 1 durch Klausurprüfungen ersetzen will, trifft er eine entsprechende Entscheidung (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

§ 7

Umfang und Form der Prüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung für die Anrechnung von Studienleistungen mindestens im Umfang eines Semesters besteht aus:
 1. einer Studienarbeit über ein Thema, dessen Inhalt sich auf Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung bezieht und hierbei die Art und Weise der Kenntnisse berücksichtigt, welche die antragstellende Person außerhalb des Studiums erworben hat,
 2. zwei Prüfungen, die Fachprüfungen entsprechen und jeweils einen Umfang aufweisen, der mindestens der Anzahl an SWS bzw. Credits der in den einschlägigen Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungen entspricht und
 3. im Regelfall aus einem Fachgespräch, welches die Studienarbeit ergänzt.
 Anstelle der Studienarbeit, der Fachprüfungen und des Fachgesprächs können auch Klausurprüfungen (jeweils 120 Minuten Dauer) in drei Fächern abgenommen werden.
- (2) Die Studienarbeit gibt die oder der Vorsitzende des Einstufungsprüfungsausschusses aus. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Einstufungsprüfungsausschusses das vom Prüfer gestellte Thema der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbei-

tungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zu Abgabe der Studienarbeit) beträgt vier bis sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Einstufungsprüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal um eine Woche verlängern. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Einstufungsprüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Das Fachgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, die Ergebnisse der Studienarbeit, ihre fachlichen Grundlagen und ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. Das Fachgespräch wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 35 und höchstens 45 Minuten. Wenn Klausurprüfungen durchgeführt werden, findet kein Fachgespräch statt.

- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer hauptamtlich an der Fachhochschule Bielefeld tätig ist und in diesem Fach regelmäßig lehrt.
- (3) Über das Ergebnis einer bestandenen Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Diese Bescheinigung gilt nur für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Bielefeld. Sie gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.
- (5) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Einstufungsprüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist. Über Widersprüche gegen diesen Bescheid entscheidet der Einstufungsprüfungsausschuss.

§ 9

Wiederholung der Einstufungsprüfung

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholt werden. Wenn die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles gegeben sind, kann der Einstufungsprüfungsausschuss eine Wiederholung auch nach dem Ablauf von zwei Jahren zulassen.

§ 10

Beginn des Studiums

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an der Einstufungsprüfung berechtigt zur Einschreibung ab dem der Prüfung folgenden Semester. Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen und Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Die Berechtigung zur Einschreibung für das Studium aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an der Einstufungsprüfung erlischt nach drei Semestern. Der Einstufungsprüfungsausschuss kann bei triftigen Gründen diese Frist verlängern.
- (3) Bei Bachelorstudiengängen darf die Einstufung nicht über das dritte Semester hinausgehen; bei Masterstudiengängen ist eine Einstufung nur in das zweite Semester möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Prüfungsleistung gem. § 7 Abs. 1 gilt als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, die Studienarbeit nicht termingerecht eingereicht hat oder zum Fachgespräch ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Bei Rücktritt oder Versäumnis können Gründe geltend gemacht werden. Diese Gründe sind dem Einstufungsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Einstufungsprüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 Abs. 3 bekannt, so kann der Einstufungsprüfungsausschuss die Einstufungsprüfung für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 Abs. 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Einstufungsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

§ 13

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Antragstellenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Bescheides über das Ergebnis der Einstufungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Einstufungsprüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsordnung vom 10. Oktober 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 18.05.2006.

Bielefeld, 26.06.2006

gez. Rennen-Allhoff
Die Rektorin
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff